

Satzung der

Abteilung Tennis im VfL 1920 Osterspai e.V.

Stand 26.01.2011

(Satzungsänderung beschlossen bei der JHV am 21.01.2011)

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Die am 15. April 1977 in Osterspai als nicht rechtsfähig gegründete Tennisabteilung führt den Namen

„Abteilung Tennis im VfL 1920 Osterspai e.V.“

Sie ist durch die Eingliederung in den VfL Osterspai Mitglied des Landessportbundes Rheinland-Pfalz e.V.

Die Abteilung hat ihren Sitz in Osterspai

2. Für alle Mitglieder dieser Abteilung ist grundsätzlich die Satzung des VfL maßgebend, soweit die Bestimmungen dieser Satzung die allgemeinen Bedingungen der Mitgliedschaft im VfL betreffen. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten nur für die Mitgliedschaft in der Abteilung Tennis und sind, falls sie abteilungsinterne Angelegenheiten regeln, vorrangig vor den Bestimmungen der VfL-Satzung.
3. Die Abteilung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953, und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursports. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Abteilung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied der Abteilung kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
3. Bei der Aufnahme in die Abteilung Tennis ist das von der Mitgliederversammlung gesetzte Limit von 80 volljährigen Personen bei einem Tennisplatz zu beachten.

4. Erfolgen nach Erreichung der Limitgrenze weitere Aufnahmesuche, so werden diese in der Reihenfolge der Anträge auf einer Warteliste erfaßt.

§ 3 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluß aus der Abteilung. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einbehaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand mit Zweidrittelmehrheit aus der Abteilung ausgeschlossen werden:
 - a) Wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder grober Mißachtung von Anordnungen der Organe der Abteilung,
 - b) Wegen Nichtzahlung von Beiträgen bei einem Rückstand von mehr als 3 Monaten trotz Mahnung,
 - c) Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen der Abteilung oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) Wegen unehrenhafter Handlungen.
4. Der Bescheid über den Ausschluß ist mit Einschreibebrief zuzustellen.
5. Der Verlust der Mitgliedschaft in der Abteilung Tennis, beeinträchtigt nicht die Mitgliedschaft im VfL.

§ 4 Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge richten sich nach der jeweils gültigen Fassung der Beitragsordnung
2. Das Beitrittsgeld entfällt.
3. Neben dem Mitgliedsbeitrag zur Abteilung Tennis ist noch der VfL-Beitrag zu entrichten.
4. Der Jahresbeitrag (Saisonbeitrag) ist bis zum 01. April eines jeden Jahres zu entrichten.
5. Mitglieder, die ihren Beitrag bis zum 01. April nicht gezahlt haben, werden von dem Vorstand schriftlich gemahnt.
6. Erfolgt trotz Mahnung die Zahlung der Beiträge nicht, wird vom Vorstand nach vorheriger Anhörung ein Spielverbot verhängt (§ 6 Nr. c der Satzung).
7. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Abteilung.

§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder von 18. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
2. Gewählt werden können Mitglieder vom 18. Lebensjahr an.

§ 6 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung von dem Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen der Abteilung.

Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 7 Abteilungsorgane

Organe der Abteilung sind:

- a) Die Mitgliederversammlung,
- b) Der Abteilungsvorstand,

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ der Abteilung ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr vor Beginn der neuen Spielsaison statt.
Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von 14 Tagen liegen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) Der Vorstand beschließt oder
 - b) Ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand, und zwar durch schriftliche Einladung.
5. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muß folgende Punkte enthalten:
- a) Bericht des Vorstandes,
 - b) Kassenbericht,
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
 - e) Beschlußfassung über vorliegende Anträge,
 - f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und außerordentlichen Beiträge,
 - g) Genehmigung des Jahresetats
 - h) Genehmigung von außerordentlichen Ausgaben, die einen Betrag von 1000 Euro und mehr übersteigen.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder und 5 stimmberechtigte weitere Mitglieder anwesend sind.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.
8. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
9. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht (8) Tage vor der Versammlung schriftlich beim Abteilungsleiter der Abteilung eingegangen sind.
10. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, daß sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
11. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Abteilungsleiter (Vorsitzender), dem stellvertretenden Abteilungsleiter, dem Schriftführer, dem Kassenwart, dem Sportwart, dem Platzwart, dem Jugendwart und dem 2. Jugendwart.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Geschäftsführer. Sie vertreten die Abteilung außergerichtlich. Je zwei von ihnen gemeinsam sind vertretungsberechtigt. Gerichtlich wird die Abteilung von dem Vorstand des VfL Osterspai vertreten.
3. Der Vorstand leitet die Abteilung. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Abteilungsinteresse erfordert oder 3 Vorstandsmitglieder es beantragen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
4. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
 - a) Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen der Mitglieder,
 - b) Aufnahme, Ausschluß und Bestrafung von Mitgliedern

§ 10 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Auflösung der Abteilung

1. Die Auflösung der Abteilung kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt „Auflösung der Abteilung“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) Der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) Von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder der Abteilung schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 15. April 1977 genehmigt. Sie tritt am 1. Mai 1977 in Kraft.